



Baden-Württemberg

LANDESGESUNDHEITSAMT BADEN-WÜRTTEMBERG
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 10 29 42 · 70025 Stuttgart


Stuttgart 14.10.2020

Name

Durchwahl 0711 904-39

Aktenzeichen 95-5417-1.1

(Bitte bei Antwort angeben)

 Ihr Antrag auf Approbation

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sie haben bei uns mit Schreiben vom, Eingang am, einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Ärztin gestellt.

Antragsunterlagen

Die Durchsicht der Antragsunterlagen hat ergeben, dass uns von Ihnen zum aktuellen Zeitpunkt alle Unterlagen vorliegen, um den Antrag weiter bearbeiten zu können.

Zu einem späteren Zeitpunkt (kurz vor Erteilung der Approbation) können weitere Unterlagen angefordert werden:

- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis aus Deutschland (Belegart OB)
- aktuelles polizeiliches Führungszeugnis aus dem Herkunfts-/ Studienland (Original mit deutscher Übersetzung)
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung/ Certificate of Good Standing aus dem Land, in dem der Arztberuf ausgeübt wurde (Original mit deutscher Übersetzung)
- aktuelle ärztliche Bescheinigung im Original

Gleichwertigkeit des Medizinstudiums

Da Sie eine ärztliche Ausbildung in _____ und somit außerhalb der EU abgeschlossen haben, muss die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gemäß § 3 Abs. 3 BÄO festgestellt werden.

Nach der Bundesärzteordnung (BÄO) ist für die Erteilung der Approbation die Gleichwertigkeit des ausländischen Medizinstudiums mit dem aktuellen deutschen Medizinstudium Voraussetzung.

Die Approbation ist - bei Nachweis der sonstigen Voraussetzungen wie der vollständig abgeschlossenen medizinischen Ausbildung, gesundheitlicher Eignung, Straffreiheit, ausreichender deutscher Sprachkenntnisse - zu erteilen, wenn ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Für die **Gleichwertigkeitsprüfung** ist die Einholung eines gebührenpflichtigen Gutachtens notwendig. Die Kosten des Gutachters sind vom Antragsteller (ab ca. 515 Euro) vorab zu übernehmen. Für die Gleichwertigkeitsprüfung über ein Gutachten ist zusätzlich zu den anderen einzureichenden Unterlagen ein personalisiertes Curriculum vorzulegen.

Das personalisierte Curriculum Ihrer Universität gibt Aufschluss über die wesentlichen Inhalte der von Ihnen besuchten Lehrveranstaltungen und ist damit zwingende Voraussetzung für die Gleichwertigkeitsprüfung. **Dem Curriculum muss eine Bestätigung der Universität beigelegt sein, aus der hervorgeht, dass dieses Curriculum das von Ihnen persönlich absolvierte Studium betrifft. Das Bestätigungsschreiben der Universität ist an das Curriculum zu heften und die Heftung mit einem Stempel/Siegel der Universität zu versehen.**

Sofern die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anhand der Aktenlage nicht festgestellt werden kann, ist ebenfalls eine Kenntnisprüfung abzulegen.

Alternativ zur Gleichwertigkeitsüberprüfung des Studienabschlusses bieten wir Ihnen an, einen gleichwertigen Kenntnisstand im Rahmen **einer Kenntnisprüfung** nachzuweisen. Zur Kenntnisprüfung, die in verschiedenen Städten in Baden-Württemberg angeboten wird, können Sie sich formlos bei uns anmelden. Die Kenntnisprüfung kann insgesamt 2 mal wiederholt werden.

Ein Informationsblatt zur Kenntnisprüfung ist diesem Schreiben beigelegt. Vorbereitungsangebote gibt es in ganz Baden-Württemberg.

Wir empfehlen den ausländischen Ärzten jedoch die Kenntnisprüfung erst dann abzulegen, wenn sie über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen.

Bitte teilen Sie uns mit, ob Sie die Prüfung der Gleichwertigkeit über ein Gutachten oder über die Kenntnisprüfungen wünschen.

Fachsprachenprüfung

Für die Erteilung der Approbation ist neben allgemeinen Sprachkenntnissen auf dem Niveau B2 auch der Nachweis über die Fachsprache Medizin auf dem Niveau C 1 erforderlich. Die Fachsprachenprüfung ist über die Landesärztekammer Baden-Württemberg abzulegen, welche die Prüfung im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart durchführt. Zur Fachsprachenprüfung bei der Ärztekammer werden Sie von uns angemeldet. Zur Terminvergabe setzt sich die Ärztekammer unaufgefordert direkt mit Ihnen in Verbindung.

Berufserlaubnis

Für die Zeit bis zur Erteilung der Approbation kann eine fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis (keine Assistenzarztstätigkeit, keine Tätigkeit i. S. der Weiterbildungsordnung; ärztliche Tätigkeiten nur unter Anleitung und Aufsicht von approbierten Ärzten) zum Erwerb von Kenntnissen und Erfahrungen sowie für die Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung erteilt werden.

Die Berufserlaubnis kann für die Dauer von bis zu maximal 2 Jahren (ohne bestandene Fachsprachenprüfung zunächst max. 6 Monate) erstellt werden. Tätigkeiten im

Rahmen der Berufserlaubnis aus anderen Bundesländern werden auf die maximale Dauer angerechnet.

Hierfür ist die Vorlage einer geeigneten Stellenzusage erforderlich.

Hinweis: Tätigkeiten im Rahmen der Berufserlaubnis sind keine Voraussetzung für den Erhalt der Approbation.

Ausländerrechtliche Regelungen bleiben von dieser Entscheidung unberührt.

Anbei noch der Link auf unsere Homepage:

.....

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Sachbearbeiter